

Nr. 03/04 / 2016

Dezember 2016

Inhalt

- **EU-Recht aktuell**
- **Aktuelle Förderaufrufe**
 - **Urban Innovative Action Fund**
 - **Interreg**
 - **Europa für Bürger/innen**

EU-Recht aktuell

Weite Auslegung des Emissionsbegriffes durch den EuGH in Bezug auf Zugang zu Umweltinformationen

In zwei Verfahren hat sich der EuGH mit dem Zugang von Bürgern zu Umweltinformationen befasst und beides Mal zugunsten einer extensiveren Auslegung entschieden.

Die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG gibt EU-Bürgern das Recht sich bei Behörden auf allen Ebenen den Zugang zu Dokumenten mit Umweltinformationen zu beantragen. Die Luxemburger Richter stellten in ihrem Urteilen in den Rechtssachen C-673/13, sowie C-442/14, fest, dass „Emissionen in die Umwelt“ u. a. das Freisetzen von Produkten oder Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten und von in diesen Produkten enthaltenen Wirkstoffen in die Umwelt erfasst. Dies beinhaltet auch Emissionen aufgrund der Absprühung eines Produkts – wie eines Pflanzenschutzmittels oder Biozidprodukts – in die Luft oder seiner Anwendung auf Pflanzen, im Wasser oder auf dem Boden. Der Gerichtshof bestätigt auch, dass die Verordnung und die Richtlinie nicht nur Informationen erfassen, die einen Bezug zu tatsächlichen Emissionen haben, d. h. Emissionen, die bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels oder Biozidprodukts auf Pflanzen oder im Boden tatsächlich freigesetzt werden, sondern auch Informationen in Bezug auf vorhersehbare Emissionen dieses Produkts in die Umwelt. Dagegen sind Informationen über rein hypothetische Emissionen, vom Begriff Informationen über Emissionen in die Umwelt nicht erfasst. Der Begriff „Informationen über die Emissionen“ erfasse nicht Angaben wie z.B. Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort der Emissionen, sondern auch die Informationen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen,

nachzuprüfen, ob die Bewertung der tatsächlichen oder vorhersehbaren Emissionen, auf deren Grundlage die zuständige Behörde das fragliche Produkt oder den fraglichen Stoff zugelassen hat, und der Daten über die mehr oder weniger langfristigen Auswirkungen dieser Emissionen auf die Umwelt zutreffend ist.

Passend zu Sylvester: EuGH rügt schärferes deutsches Prüfungsrecht für Knallkörper

Nach einem Urteil des EuGH vom 27. Oktober hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände verletzt, indem sie über die Anforderungen dieser Richtlinie hinaus und ungeachtet der zuvor erfolgten Konformitätsbewertung der pyrotechnischen Gegenstände vorschreibt, dass zum einen diese Gegenstände vor ihrem Inverkehrbringen das Verfahren nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der durch das Gesetz vom 25. Juli 2013 geänderten Fassung zu durchlaufen haben und zum anderen die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß dieser Vorschrift befugt ist, ihre Gebrauchsanleitungen zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Andreas Listing

Tel.: 0511 / 616 – 23215

E-Mail: Andreas.Listing@region-hannover.de

Aktuelle Förderaufrufe

Zweiter Call für Urban Innovative Action Fund veröffentlicht

Bis 2050 werden rund 80% der Bevölkerung in der EU in städtischen Ballungszentren leben. Aus diesem Grund legte die EU-Kommission in dieser Förderperiode ein neues Programm speziell für Stadtentwicklungsmaßnahmen aus EFRE Mitteln auf. Anders als bei anderen Förderprogrammen werden hier die Projektpartner von der Kommission explizit aufgefordert neue Wege zu gehen, neue

Lösungsansätze auszuprobieren um zu sehen, ob sie in der Durchführung praktikabel sind. Dafür finanziert die Kommission bis zu 80% der förderfähigen Kosten.

Am 16. Dezember wurde der zweite Förderaufruf des Urban Innovative Action Fund mit einem Gesamtvolumen von rund 50 Mio. € veröffentlicht. Die thematischen Schwerpunkte dieses Calls liegen in den Bereichen „Kreislaufwirtschaft“, „Städtische Mobilität“ und „Integration von Migranten und Flüchtlingen“.

Bewerben können sich Städte oder Zusammenschlüsse von Städten ab 50.000 Einwohnern, auch grenzüberschreitende Partnerschaften oder Zusammenschlüsse von städtischen Partnern aus mehreren EU-Mitgliedsländern sind möglich. Auswahlkriterien für die Förderung sind der Innovationsgrad, die Partnerschafts- und Beteiligungsaspekte, die Messbarkeit und Qualität der Projektergebnisse, die Übertragbarkeit und Ausweitung des Projekts auf andere Städte. **Anmeldeschluss ist der 14. April 2017, 14.00 Uhr**

Wenn Sie sich an dem Förderaufruf beteiligen wollen, stehen wir Ihnen gern mit weiteren Informationen und mit Rat bis zur Unterstützung bei der Antragsformulierung zur Verfügung.

Interreg Nordsee Programm

Der jetzt veröffentlichte aktuelle Call 3 im Rahmen der Interreg Nordseeprogramme 2014-2020 betrifft nur die Projekte über die bereits in der 1. und 2. Stufe des Antragsverfahrens durch den Lenkungsausschuss entschieden wurde. Nur für Projekte die diese beiden Verfahrensstufen erfolgreich hinter sich gebracht haben, können die Vollanträge gestellt werden (Antragszeitraum 14. November 2016 bis 01. Februar 2017).

Neue Projektideen/-konzepte 2017 sollten jedoch unbedingt jetzt schon konzipiert werden und als „Expression of Interest“ formuliert sein. Der nächste Call für neue Projektanträge wird voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2017 auf den Seiten von Interreg North Sea veröffentlicht.

Es besteht die Gelegenheit, sich hinsichtlich der geplanten Projekte direkt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Joint Secretariat, Viborg, Denmark persönlich beraten zu lassen. Hinweise und Anregungen zum geplanten Projekt können dazu beitragen, Fehler bei der Antragstellung zu vermeiden und somit das Projekt auch erfolgreich durch das Antragsverfahren zu bringen.

EU-Förderung für Städtepartnerschaften 2017

Kommunen, die 2017 beabsichtigen für ihre Städtepartnerschaftstreffen eine Förderung aus dem Programm Europa für Bürger/innen zu beantragen, sollten sich jetzt schon den **1.3.17 als Antragsstichtag** notieren. Damit können Bürgerbegegnungen, die zwischen dem 01.07.2017 und 31.03.2018 beginnen, gefördert werden. Vernetzungsprojekte von Partnerstädten sollten zwischen dem 1.7. und 31.12.2017 beginnen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte für Treffen sollten auf folgenden Themen liegen:

1. Euroskeptizismus verstehen und diskutieren
2. Solidarität in Krisenzeiten
3. Bekämpfung der Stigmatisierung von „Einwanderern“ und positive Gegenerzählungen zur Förderung des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses
4. Debatte über die Zukunft Europas

An dem Treffen müssen mindestens 25 eingeladene Teilnehmer/innen aus mindestens zwei EU-Ländern (inkl. des Gastgebers) teilnehmen. Wir helfen gern bei der Antragstellung.

Unsere besten Wünsche!



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr

★ 2017 ★

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Andreas Listing

Tel.: 0511 / 616 – 23215

E-Mail: Andreas.Listing@region-hannover.de